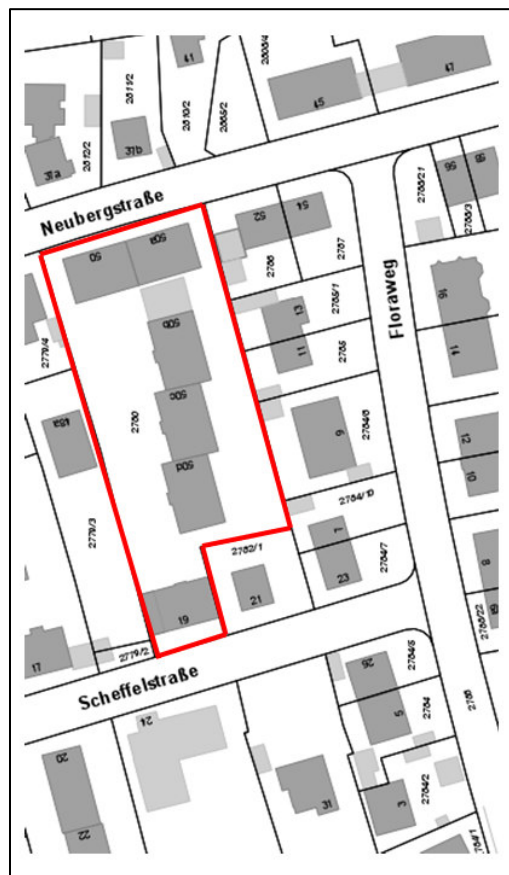




Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

VEP 07.3

„Wohnbebauung Neubergstraße 50‘ in 97072 Würzburg



Flurkarte (Quelle: Stadt Würzburg)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis Anhang Fotodokumentation	4
Verzeichnis Anhang Tabellen	5
1. Auftraggeber und Sachverständige	6
1.1 Auftraggeber	6
1.2 Auftragnehmer.....	6
2. Sachverhalt	6
3. Prüfungsinhalt	7
4. Datengrundlagen.....	7
5. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	7
6. Habitatausstattung im Geltungsbereich.....	8
7. Wirkung des Vorhabens	10
7.1 Baubedingte Auswirkungen	10
7.2 Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen.....	11
8. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
8.1 Verbotstatbestände	11
8.1.1 Schädigungsverbot.....	12
8.1.2 Tötungsverbot	12
8.1.3 Störungsverbot.....	12
8.2 Maßnahmen zur Vermeidung	12
8.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
8.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb) der FFH-Richtlinie	14
8.3.2 Tierarten nach Anhang IVa) der FFH-Richtlinie.....	14

8.3.2.1 Fledermäuse	14
8.3.2.2 Sonstige Säugetierarten.....	17
8.3.2.3 Reptilien	17
8.3.2.4 Amphibien	17
8.3.2.5 Käfer.....	17
8.3.2.6 Libellen	18
8.3.2.7 Tagfalter	18
8.3.2.8 Nachtfalter	18
8.3.2.9 Weichtiere	18
8.3.2.10 Fische	18
8.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz- Richtlinie	18
9. Fazit.....	20
10. Literatur.....	21
Anhang Fotodokumentation	23
Anhang Tabellen	40
Erklärung des Verfassers	44

Verzeichnis Anhang Fotodokumentation

Begehung Dächer

Abb. 1: Neubergstrasse 50a am 20.03.2025	23
Abb. 2: Neubergstrasse 50a am 23.07.2025	24
Abb. 3: Neubergstrasse 50 am 20.03.2025	25
Abb. 4: Neubergstrasse 50 am 23.07.2025	26
Abb. 5: : Scheffelstrasse 19 am 20.03.2025	27
Abb. 6: : Scheffelstrasse 19 am 23.07.2025	28
Abb. 7: Blick auf Dächer bzw. Attikaverkleidung am 23.07.2025.	29
Abb. 8: Blick auf Attikaverkleidung von Neubergstrasse 50b aus dem Innenhof am 27.05.2025	30
Abb. 9: Blick auf Attikaverkleidung von Neubergstrasse 50d auf Seite der Grünfläche/Sandkasten am 27.05.2025	31

Begehung Grünflächen

Abb. 10: Übersicht Anwesen Scheffelstrasse 19/ Neubergstrasse 50, 50a-d	32
Abb. 11: Baumgruppe A.	33
Abb. 12: Baumgruppe B.	33
Abb. 13: Gehölzgruppe C.	34
Abb. 14: Baum Nr.1.....	34
Abb. 15: Baum Nr.2 und Nr.3.....	35
Abb. 16: Baum Nr.4.....	35
Abb. 17: Baum Nr. 5 und Nr.6.....	36
Abb. 18: Grünfläche vor Neubergstrasse 50a und 50	36

Abb. 19: Grünfläche vor und hinter Scheffelstrasse 19.	37
Abb. 20: Grünfläche neben und hinter Neubergstrasse 50c-d.....	38
Abb. 21: Geltungsbereich	39

Verzeichnis Anhang Tabellen

Tab. 1: Baumliste	32
Tab. 2: Übersicht der zeitlichen Abfolge von Eingriffs- und Bauzeitenbeschränkungen für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten.....	40
Tab. 3: Empfohlene Erfassungstermine nach P: Südbeck et al. (2025).	41
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen europäischen Vogelarten (Gebäudebrüter).	42
Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten	43

1. Auftraggeber und Sachverständiger

1.1 Auftraggeber

St. Bruno-Werk e.G.

Herr Zull

Rotkreuzstr. 2a

97080 Würzburg

1.2 Auftragnehmer

Dr. rer. nat. Nadja Stingl-Sinn

FloraFaunaManagement

Niederhoferstrasse 98

97222 Rimpar

Mobil: 0170-9686404

2. Sachverhalt

Das St. Bruno Werk e.G. plant die Grundsanierung und energetische Ertüchtigung der Gebäude Neubergstrasse 50, 50a-d und Scheffelstrasse 19 in 97072 Würzburg. Um im Stadtgebiet Würzburg dringend nötigen zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ist die Aufstockung der bezeichneten Gebäude um jeweils ein weiteres Vollgeschoss geplant. Die Gebäude Neubergstrasse 50, 50a und Scheffelstrasse 19 weisen Satteldächer, die Gebäude Neubergstrasse 50b-d Flachdächer mit einer Attika auf.

Die zur Aufstockung abzubauenden Dächer könnten potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Arten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) dienen.

Das Büro FloraFaunaManagement wurde damit beauftragt dies zu überprüfen.

3. Prüfungsinhalt

In den vorliegenden Unterlagen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinien), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

4. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Habitatanalyse – Begehung zur Ermittlung artenschutzrelevanter Habitate: 20.03.2025
- Kontrolle der Dachstühle von Gebäude Neubergstrasse 50, 50a und Scheffelstrasse 19: 20.03.2025 und 23.07.2025
- Vier Begehungen zur Erfassung möglicher Gebäudebrüter: 27.05.2025, 05.06.2025, 12.06.2025 und 23.7.2025
- Arteninformation saP-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt für die Würzburg, Landkreis Stadt Würzburg, 663

5. Methodisches Vorgehen

Kontrolle von Gehölzen und Gebäuden

Am 20.03.2025 und am 23.07.2025 wurden Ortsbegehungen durchgeführt auf den Dachböden der Gebäude Neubergstrasse 50 und 50a sowie Scheffelstrasse 19. Hierbei wurden die Dachstühle auf Hinweise für Hangplätze von Fledermäusen wie Kotpuren abgesucht und gleichzeitig auf Hinweise von Gebäudebrütern überprüft. Darüber hinaus wurden an beiden Terminen sowie an den Tagen 27.5.2025, 05.06.2025 und 12.06.2025 mit einem Fernglas (Firma Steiner mit einer 10-fachen Vergrößerung) vom Boden aus sowohl die Attika-Elemente der Gebäude Neubergstrasse 50b-d als auch die Dachanschlüsse der Gebäude Neubergstrasse 50 und 50a sowie Scheffelstrasse 19 abgesucht.

Zusätzlich wurden am 20.03.2025 alle Laubbäume des bezeichneten Areals (Abb. 10) im unbelaubtem Zustand auf etwaige Quartiere oder Niststätten (Altnester, Baumhöhlen oder Spaltenquartieren im Stammkörper oder Rindenspalten) untersucht. Alle Einzelbäume (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6) sowie die Baumgruppen (A und B) konnten vom Boden aus ohne Einschränkung in Augenschein genommen werden.

6. Habitatausstattung im Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereiches (Abb.21) stehen drei Gebäude (Neubergstrasse 50,50a und Scheffelstrasse 19) mit Satteldächern und drei Gebäude mit Flachdächern (Neubergstrasse 50b-d). Alle Gebäude sind dreistöckig, vollständig bewohnt und die Dachböden der Gebäude Neubergstrasse 50,50a (Abb. 1-4) und Scheffelstrasse 19 (Abb. 5 und 6) wurden und werden als Lagerplatz und/oder Platz zum Wäschetrocknen verwendet. Alle beschriebenen Gebäude weisen Bauteile auf, welche die Nutzung durch Gebäudebrüter oder Fledermäusen ermöglichen würde. Vereinzelt konnten minimale Einflugmöglichkeiten durch verrutschte oder an einem Eck angebrochene Ziegel erkannt werden. Die Dachböden der Gebäude Neubergstrasse 50,50a und Scheffelstrasse 19 waren uneingeschränkt an den beiden Ortsterminen (20.03. und 23.07.2025) begehbar. Hier konnten an beiden Terminen keinerlei Hinweise auf eine ehemalige oder aktuelle Nutzung von Fledermäusen (Kot) und/oder Gebäudebrütern (Kot, alte oder neue Nester) festgestellt werden.

Die beschriebenen Laubbäume und Baumgruppen des bezeichneten Areals (Abb. 10-17) wiesen keine Habitatstrukturen für Fledermäuse oder dauerhafte Niststätten auf. An Baum Nr.5 (Abb. 17) konnte am 27.05.2025 eine Taubennest entdeckt werden, welches am 20.03.2025 noch nicht dort verortet war. An keinem der nach dem 27.05.2025 durchgeführten Ortsbegehungen wurde jedoch ein Besatz des Nestes beobachtet.

Die Habitateignung für Zauneidechsen ist als gering einzustufen. Die Grünflächen vor den Gebäuden Neubergstrasse 50,50a (Abb.18) und Scheffelstrasse 19 (Abb.19) stellten sich in einem Zustand regelmäßiger Pflege dar und bieten auf Grund der vorhandenen Vegetation bzw. Nutzung keinen attraktiven Lebensraum für Zauneidechsen. Die Grünfläche hinter den Gebäuden Neubergstrasse 50b-d (Abb.20) stellt sich aus einer Rasenfläche mit darin enthaltenem Sandkasten und genutztem Gemüsebeet dar.

Potentiell könnten die vorhandenen Strukturen einen Lebensraum darstellen, jedoch benötigt die Spezies ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dies ist nach Inaugenscheinnahme nicht gegeben. Nichtsdestotrotz wurden an vier Terminen zur Überprüfung von Gebäudebrütern (27.05.2025, 05.06.2025, 12.06.2025 und 23.7.2025) auch die bezeichnete Grünfläche inspiziert. Zu keinem der Termine konnte ein Individuum gesehen werden.

Die Habitateignung für Gebäudebrüter ist als mäßig einzustufen an den Gebäuden Neubergstrasse 50,50a-d und Scheffelstrasse 19. Es sind hier vereinzelt sehr kleine Einflugmöglichkeiten gegeben. Durch die auf Grund des Zustandes der Dachböden der Gebäude Neubergstrasse 50,50a und Scheffelstrasse 19 vermutete regelmäßige Nutzung wird eine Habitatnutzung hier jedoch als unwahrscheinlich bzw. nicht vorhanden gesehen. Die Attika der Gebäude Neubergstrasse 50b-d verfügt über ein Gitter am unteren Rand der Attikaelemente, welches die Nutzung durch Gebäudebrüter oder Fledermäuse verhindern soll. An einigen Stellen ist das Gitter jedoch lose (Hinterseite Neubergstrasse 50d, Abb. 9) bzw. es ist davon auszugehen, dass es seine Funktion durch das Einwachsen von Kletterpflanzen in der Vergangenheit (Vorderseite Neubergstrasse 50b, Abb. 8) verloren hat. Bei den Begehungen konnte nur mit dem Fernglas die Attikaumrandung begutachtet werden. Hier gaben sich keine Hinweise auf eine Habitatnutzung durch Vögel oder Fledermäuse.

7. Wirkungen des Vorhabens

7.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Mit dem Abbau der Satteldächer an den Gebäuden Neubergstrasse 50, 50a sowie Scheffelstrasse 19 und der Aufstockung dieser gehen zum aktuellen Stand keine Brutplätze von Vögeln und potenzielle Quartiere von Fledermäusen verloren.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Es handelt sich um die Aufstockung eines bestehend bleibenden Gebäudekomplexes. Es sind folglich keine baubedingte Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während der Baumaßnahmen kommt es zu Störungen der umgebenden Fauna durch Lärm, optische Störungen und Anwesenheit von Menschen. Da es sich bei den zu sanierenden und aufzustockenden Gebäuden jedoch um ständig bewohnte Häuser handelt, ist eine starke Vorbelastung gegeben und somit nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Folglich ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch baubedingte Immissionen auszugehen.

Baubedingtes Risiko der Beeinträchtigung von Individuen

Das ein potentielles Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen durch die Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden besteht, sollte dies außerhalb der Brutzeit der Vögel oder der Quartiernutzung durch Fledermäuse stattfinden (Tab. 2).

7.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahmen gehen keine bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen verloren.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Es handelt sich um die Aufstockung eines bestehend bleibenden Gebäudekomplexes. Es entstehen keine neuen Barriere- oder Zerschneidungslinien.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärmimmissionen

Da der Geltungsbereich in einem städtischen, bebauten Areal mit Wohnnutzung liegt, sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens durch Zunahme von Verkehr oder anderen akustischen Störungen der Fauna zu erwarten.

Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen durch optische Störungen

Da es sich um eine Aufstockung der bezeichneten Gebäude um ein weiteres Stockwerk, weitere noch höhere Gebäude in der direkten Nachbarschaft gegeben sind und sich keine neuen Lichtquellen ergeben, welche flugaktive Insekten als Beutetiere der Fledermäuse anlocken, kann nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch die Aufstockung ausgegangen werden. Gleiches gilt für Vogelarten.

8. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

8.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33

BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäischen Vogelarten folgende Verbote.

8.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

8.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

8.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu

vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Ökologische Baubegleitung

- Die frist- und fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) ist durch einen Fachgutachter als Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) zu begleiten und dokumentieren.

Die damit betraute Person ist den Naturschutzbehörden zu melden.

Sie muss im Hinblick auf die Einhaltung der artenschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen sind den Naturschutzbehörden zeitnah mitzuteilen.

V2: Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln

V2.1: Bauzeitenregelung zum Abbau der Dächer

- Die Dachabdeckung der bezeichneten Gebäude sollte im Winterhalbjahr (1. November bis 28. Februar) durchgeführt werden. In diesem Zeitraum kann eine Quartiernutzung durch Fledermäuse oder Brutaktivität von Vögeln ausgeschlossen werden (Abb.21).

Sollten widererwartend Fledermäuse bei dem Abbau des Daches festgestellt werden, müssen die Bauarbeiten an dem betreffenden Dach eingestellt werden, bis unter Einbezug einer sachverständigen Person und der unteren

Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen getroffen worden sind.

Die Personen, die die Bau- bzw. Dachabdeckungsarbeiten durchführen, sind vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren, wie sich im Falle eines Tierfundes zu verhalten ist:

- Sofortiges Einstellen der Arbeiten im betroffenen Bereich
- Dokumentation des Fundortes (Fotodokumentation)
- Sicherung der Tiere in eine Schachtel o.Ä. (Unbedingt Handschuhe tragen!)
- Umgehende Benachrichtigung eines Fledermaus-Sachverständigen über die untere Naturschutzbehörde, den Gutachtenersteller, die Fledermaus-Koordinationsstelle Nordbayern in Erlangen oder die Fledermausgruppe Würzburg.

Wenn keine Tiere aufgefunden werden, kann die Abdeckung der Dächer erfolgen.

8.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

8.3.2 Tierarten nach Anhang IVa) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt. Es wurden jene Arten ausgeschlossen, welche bei der geographischen und ergänzend auf den Lebensraum bezogenen Datenbankabfrage nicht gelistet waren.

8.3.2.1 Fledermäuse

Der Geltungsbereich (Abb.21) könnte Jagdhabitat von verschiedenen Fledermausarten sein, die im Bereich der Grünfläche hinter den Häusern Neubergstrasse 50b-d und der

weiteren Umgebung jagen. Das potenzielle Artenspektrum gemäß der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist Tabelle 5 zu entnehmen.

In den Dachstühlen der Gebäude Neubergstrasse 50, 50a und Scheffelstrasse 19 sowie an den Gebäudeaußenseiten der Gebäude Neubergstrasse 50, 50a-d und Scheffelstrasse 19 konnten keine Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt werden (Abb.1-7). Potenzielle Quartierstrukturen sind zum Zeitpunkt der Kontrolle unbesetzte Spitzböden der Gebäude Neubergstrasse 50, 50a und Scheffelstrasse 19 und die Attikaelemente der Gebäude Neubergstrasse 50 b und d, an welchen Einwuchs alter Fassadenbegrünungen (Abb.8) bzw. gelöste Gitterelemente erkennbar sind (Abb.9). Beides könnte als potenzielle Einstiege dienen. Da nur mit einem Fernglas vom Boden aus die Attikaelemente begutachtet werden konnten, kann eine mögliche Nutzung des aufgeständerten Flachdaches durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch auf Grund keinerlei Verschmutzungsanzeichen unterhalb der Attika als unwahrscheinlich zu betrachten.

Betroffenheit durch das Planvorhaben

Durch den Abbau der Flachdächer der Gebäude Neubergstrasse 50b-d gehen möglicherweise Quartiere von Gebäude-Fledermäusen verloren. Ein Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Gebäudekomplex ist noch nicht eingerüstet und somit konnten die Attikaelemente nicht aus direkter Nähe und unter Zuhilfenahme eines Endoskops untersucht werden. Hinweise auf regelmäßig genutzte Einstieg- bzw. Einflugstellen waren nicht feststellbar.

Eine Tötung und Verletzung von Individuen kann bei Einhalten der Bauzeitenregelung jedoch ausgeschlossen werden.

Fledermäuse (Siehe Tabelle 5)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentale Biogeographische Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; Tabelle 5)

Alle Fledermausarten sind streng geschützt.

Lokale Population:

Es fanden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung keine Untersuchungen zur Feststellung von Fledermausvorkommen statt. Genauere Angaben zum lokalen Bestand der aufgelisteten Arten liegen nicht vor.

Die Kontrolle der Bäume auf dem Grundstück zeigte keine Strukturen wie Baumhöhlen, Rindenspalten o. Ä., die als Quartier geeignet wären.

Die Dachstühle bzw. Attikaelemente der Gebäude Neubergstrasse 50, 50a-d und Scheffelstrasse 19 wurden ebenfalls kontrolliert. Es konnten keine konkreten Hinweise auf Quartiernutzung festgestellt werden. Jedoch konnten die Attikaelemente lediglich vom Boden aus unter Zuhilfnahme eines Fernglases kontrolliert werden. Daher ist eine sporadische Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier durch Einzelindividuen nicht ausgeschlossen.

Die Grünfläche hinter den Häusern könnte zudem Teil des Jagdhabitats von im städtischen Umfeld jagenden Arten sein.

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann auf Grund fehlender Daten nicht erfolgen.

Eine Bewertung des **Erhaltungszustandes der lokalen Population** ist daher nicht möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Abbau der Flachdächer der Gebäude Neubergstrasse 50b-d gehen möglicherweise potentiell von Gebäude-Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartiere genutzte Strukturen verloren.

- X Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Ökologische Baubegleitung
 - V2.2: Bauzeitenregelung zum Abbau der Dächer
Dachabdeckung im Winterhalbjahr
[Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 8.2]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Keine über die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausreichender Tötungs- und Verletzungssachverhalt. Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse (Siehe Tabelle 5)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Einhaltung der Dachabbauzeit (Winterhalbjahr) werden Störungen der Fledermäuse in ihren potentiellen Quartieren vermieden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.3.2.2 Sonstige Säugetierarten

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt nur eine begrenzte Habitataustattung mit einer Rasenfläche, einem Sandkasten, einem Gemüsebeet und lediglich mittelalten Laubholzbäumen ohne spezifische Habitatstrukturen vor und bieten daher keine Lebensräume für andere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten.

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Tierarten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

8.3.2.3 Reptilien

Es liegen keine Nachweise von nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor.

8.3.2.4 Amphibien

Es liegen keine Nachweise von nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Geeignete Reproduktionsgewässer sind im untersuchten Areal und im Umfeld nicht vorhanden.

8.3.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

8.3.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

8.3.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen oder Wirtspflanzen für nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

8.3.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

8.3.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

8.3.2.10 Fische

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FHH-Richtlinie geschützte Fischarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

8.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Bäume (Abb.10 – 17, Tab. 1) innerhalb des Geltungsbereichs wurden auf Höhlungen und andere dauerhafte Niststätten kontrolliert. Es sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Lediglich an Baum Nr.5 (Abb. 17) konnte am 27.05.2025 ein Taubennest im oberen Kronendrittel festgestellt werden, welches jedoch zu keiner weiteren Ortsbegehung (05.06.2025, 12.06.2025 und 23.07.2025) in aktueller Nutzung war.

Bei den beiden Dachbodenkontrollen (20.03.2025 und 23.07.2025) und allen weiteren Ortsbegehungen (05.06.2025, 12.06.2025 und 23.07.2025) konnten keinerlei Anzeichen bzw. Hinweise einer Nutzung durch Gebäudebrüter hier festgestellt werden.

Alle wild lebenden Vogelarten sind gemäß der gesetzlichen Bestimmung zu berücksichtigen. Daher wurde mit der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt das Spektrum an potenziellen Vogelarten, die an Gebäude gebunden sind ermittelt und in Tabelle 4 gelistet.

Einschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums und dessen Betroffenheit

Keine der gelisteten Arten ist durch den Abbau der Dächer betroffen.

Für alle Vogelarten gilt, dass eine Tötung oder ein Verletzen von Individuen bzw. die Störung einer konkreten Brut durch die Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

Darüber hinaus ist auch eine Betroffenheit der Lebensstätten der gelisteten Vogelarten, welche wiederkehrend immer die gleichen Brutplätze nutzen (Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Dohle oder Haussperling), ausgeschlossen. Zu keinem der Untersuchungstermine konnten entsprechende Dauerbrutplätze festgestellt werden.

9. Fazit

Bei keinem der im Geltungsbereich verorteten Bäume wurden für Fledermäuse oder Höhlenbrüter geeignete Strukturen vorgefunden. Eine Betroffenheit von baumbewohnenden Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vögeln kann somit ausgeschlossen werden.

Auf den Dachböden der Gebäude Neubergstrasse 50, 50a und Scheffelstrasse 19 konnten keinerlei Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermausarten oder Gebäudebrüter gefunden werden. Es sind potenzielle Quartierstrukturen vorhanden und auch Einflug bzw. Einschlupf ist durch minimal verschobene Dachziegel bzw. abgebrochenen Ecken potenziell möglich. Auf Grund der offensichtlich regelmäßigen Nutzung stellen die genannten Dachböden ein unattraktives Habitat dar.

Bei den Flachdächern mit Attikaverkleidung der Gebäude Neubergstrasse 50b-d konnten ebenfalls keinerlei Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermausarten oder Gebäudebrüter gefunden werden. Es sind jedoch potenzielle Quartierstrukturen vorhanden, da ein Einflug bzw. Einschlupf durch teilweise beschädigte Gitterumrandung der Attika potenziell möglich ist. Eine Nutzung durch Einzelindividuen ist nicht auszuschließen.

Durch den Dachabbau außerhalb der Brutzeit wird sichergestellt, dass sich keine gebäudebrütenden Vogelarten vor dem Abbau des Daches dort einquartieren.

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen stehen dem Abbau der Dächer in Bezug auf Fledermäuse und Gebäudebrüter keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1-3 entgegen.

Rimpar den 12. 08. 2025

gez. Dr. rer. nat. Nadja Stingl-Sinn

10. Literatur

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr.305).

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Kunz, W. (2017): Artenschutz durch Habitatmanagement. Wiley-VCH-Verlag.

Richarz, K. (2015): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Komos-Verlag.

Südbeck, P. et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

Trautner, J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Ulmer-Verlag

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (Februar 2020)

Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage (März und August 2025)

Broschüre Fledermausquartiere an Gebäuden – Erkennen, erhalten, gestalten (2019). 4. Aktualisierte Auflage (Artikel-Nr: lfu_nat_00124).

Broschüre Fledermäuse– Lebensweise, Arten und Schutz (2024). 5. Komplette überarbeitete Auflage (Artikel-Nr: lfu_nat_00125).

BfN Bundesamt für Naturschutz

Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen (2016).

Anhang Fotodokumentation

Begehung Dächer



Abb. 1: Neubergstrasse 50a am 20.03.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 2: Neubergstrasse 50a am 23.07.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 3: Neubergstrasse 50 am 20.03.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 4: Neubergstrasse 50 am 23.07.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 5: Scheffelstrasse 19 am 20.03.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 6: Scheffelstrasse 19 am 23.07.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 7: Blick auf Dächer bzw. Attikaverkleidung am 23.07.2025. **a:** Dach Neubergstrasse 50b. **b:** Dach Neubergstrasse 50d. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)



Abb. 8: Blick auf Attikaverkleidung von Neubergstrasse 50b aus dem Innenhof am 27.05.2025. Überreste von altem Fassadenbewuchs zu erkennen. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)



Abb. 9: Blick auf Attikaverkleidung von Neubergstrasse 50d auf Seite der Grünfläche/Sandkasten am 27.05.2025. Gelöster Gitterschutz von Attikaelement zu erkennen. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)

Begehung Grünfläche

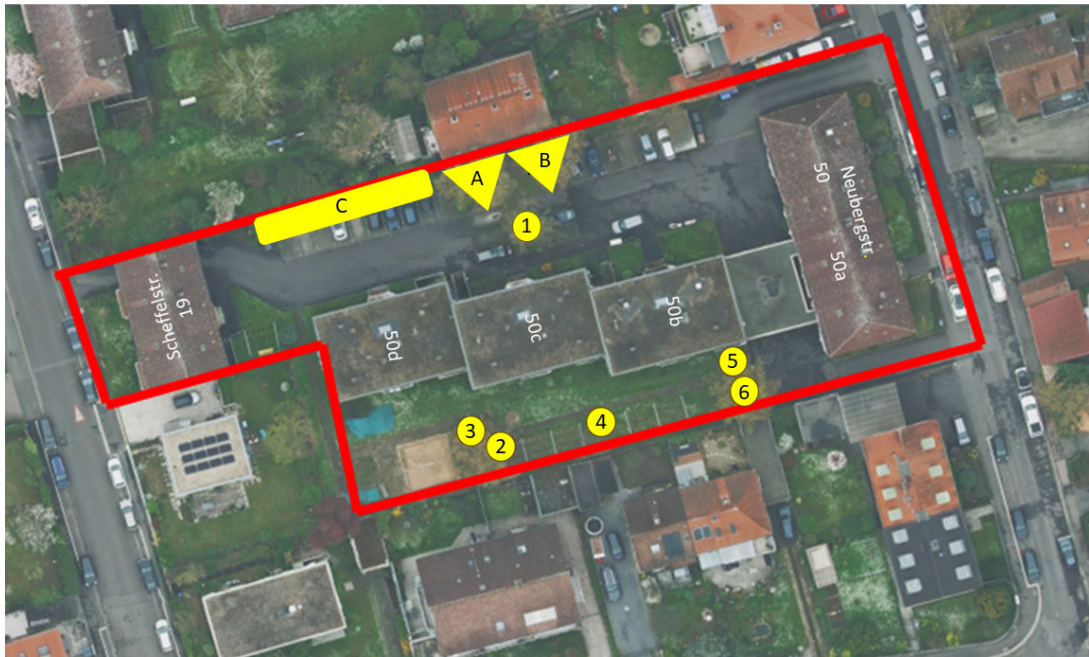


Abb. 10: Übersicht Anwesen Scheffelstrasse 19/ Neubergstrasse 50, 50a-d. Kartengrundlage: Flurkarte und Luftbild bezogen von dem Fachbereich Tiefbau und Verkehrswesen/Geodaten und Vermessung der Stadt Würzburg und wie folgt: Zusehen sind nicht maßstabsgetreu die Gebäude Scheffelstrasse 19/ Neubergstrasse 50a-d (weiß beschriftet), Solitärbäume (gelbe Kreise mit Nummern versehen) und Gehölz- bzw. Baumgruppen (gelbe Flächen mit Großbuchstaben gekennzeichnet).

Tab. 1: Baumliste

Einzelbaum (Baumnummer)	Gehölzgruppe (Großbuchstabe)	Art	Anzahl [Stck.]	Stamm- durchmesser [cm]	Entnahme Würzburger Baumschutzverordnung genehmigungspflichtig
1		Birke	1	37	ja
2		Feldahorn	1	45	ja
3		Feldahorn	1	18	nein
4		Kirsche	1	27	ja
5		Feldahorn	1	81	ja
6		Feldahorn	1	20	ja
	A	Feldahorn	4	26	ja
	B	Feldahorn	3	20	ja
	C	Efeu/Waldrebe			



Abb. 11: Baumgruppe A am 20.03.2025 **(a)** und am 27.05.2025 **(b)**. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)



Abb. 12: Baumgruppe B am 20.03.2025 **(a)** und am 27.05.2025 **(b)**. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)



Abb. 13: Gehölzgruppe C am 27.05.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 14: Baum Nr. 1 (Birke) am 20.03.2025 **(a)** und am 27.05.2025 **(b)** (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 15: Baum Nr. 2 (Feldahorn links) und Nr. 3 (Feldahorn rechts) am 20.03.2025 **(a)** und am 27.05.2025 **(b)**. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)



Abb. 16: Baum Nr. 4 (Kirsche) am 20.03.2025 **(a)** und am 27.05.2025 **(b)**. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)



Abb. 17: Baum Nr. 5 (Feldahorn rechts) und Nr. 6 (Feldahorn links) am 20.03.2025 **(a)** und am 27.05.2025 **(b)**. Vogelnest in Krone von Baum Nr. 5 **(c)**. (Quelle: Nadja Stingl-Sinn)



Abb. 18: Grünfläche vor Neubergstrasse 50a **(a)** und Neubergstrasse 50 **(b)** am 27.05.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 19: Grünfläche Scheffelstrasse 19 vor Hauseingang **(a)** und auf Seite Scheffelstrasse **(b)** am 27.05.2025 (Quelle: Nadja Stingl-Sinn).



Abb. 20: Grünfläche neben Neubergstrasse 50d (a) und hinter Neubergstrasse 50c-d (b) am 27.05.2025
(Quelle: Nadja Stingl-Sinn).

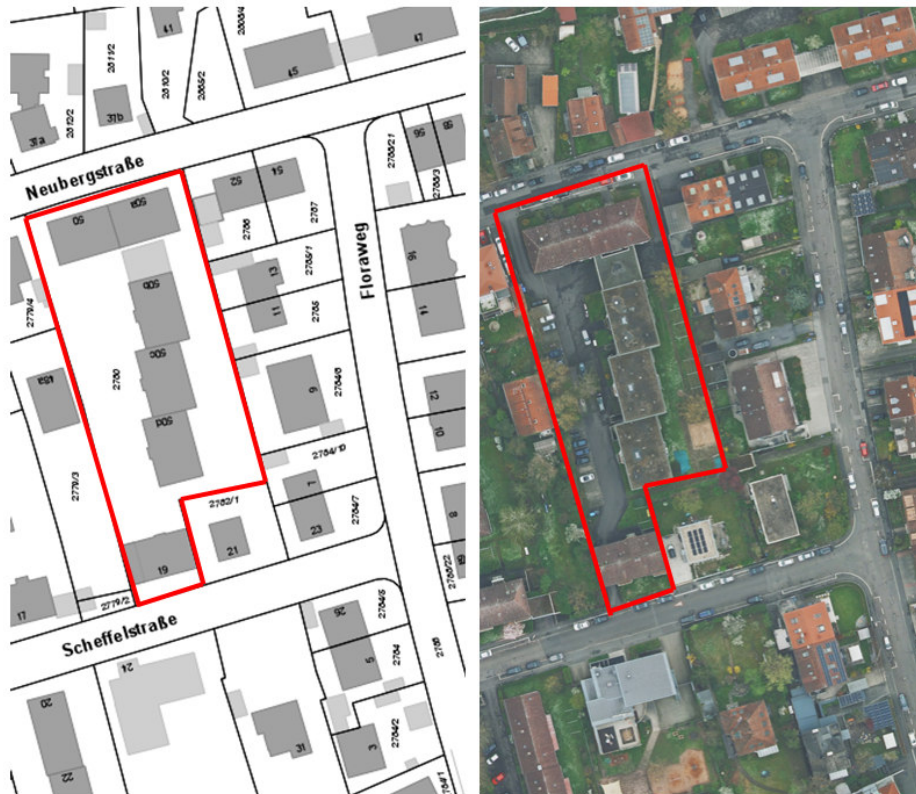


Abb. 21: Geltungsbereich (rot umrandet, unmaßstäblich). Kartengrundlage: Flurkarte und Luftbild bezogen von dem Fachbereich Tiefbau und Verkehrswesen/Geodaten und Vermessung der Stadt Würzburg.

Anhang Tabellen

Tab. 2: Übersicht der zeitlichen Abfolge von Eingriffs- und Bauzeitenbeschränkungen für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten. (Quelle: https://www.artenschutz-am-haus.de/downloads/broschuere_artenschutz_am_haus.pdf)

Fledermäuse												
Quartiertyp	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Sommerquartier												
Winterquartier												

Gebäudebrüter												
Art	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bachstelze												
Dohle												
Grauschnäpper												
Hausrotschwanz												
Haussperling												
Mauersegler												
Mehlschwalbe												
Rauchschwalbe												
Schleiereule												
Turmfalke												

	Abwesenheit der Tiere, Baumaßnahmen möglich
	Kritische Übergangsphase, Baumaßnahmen in bestimmten Fällen möglich
	Anwesenheit geschützter Arten am Gebäude, keine Baumaßnahme möglich

Tab. 3: Empfohlene Erfassungstermine nach P: Südbeck et al. (2025). Rotes X = Kontrolltermine 2025

Erfassungstermine nach P.Südbeck et al. (2025)																							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Monat	2			3			4			5			6			7			8		
		Zeitpunkt [A=Anfang, M= Mitte, E=Ende]	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
<i>Apus apus</i>	Mauersegler						X							X	X	X				X			
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle						X							X	X	X				X			
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe						X							X	X	X				X			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke						X							X	X	X				X			
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper						X							X	X	X				X			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe						X							X	X	X				X			
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling						X							X	X	X				X			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz						X							X	X	X				X			

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen europäischen Vogelarten (Gebäudebrüter). Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für LK Würzburg, Stadt 663, Lebensraumtypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Stand März und August 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL By	RL D	EHZ KBR	Lebensraum [Siedlungen]	Lebensraum und Lebensweise	Wanderungen	Brut	Brutzeit
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	1	Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach . Die Brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude.	Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Ende April, Abzug direkt nach Ausflug der Jungen, meist ab Mitte Juli	Höhlenbrüter, Nest meist in horizontalen Hohlräumen von Gebäuden	Anfang Mai bis Anfang August; Eiablage ab Mitte Mai
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g, R:g	1	Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden , vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen .	Standvogel (in Städten); Teil-, Kurz- und Mittelstreckenzieher; Ankunft am Brutplatz ab Ende Februar, Wegzug ab Anfang Juli	Höhlenbrüter; Nest in Gebäuden , seltener in Baum- und Felshöhlen	Mitte März bis Ende Juni; Legebeginn ab Mitte April
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u, R:g	1	Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalben in Randbereichen der Städte. Die Art neigt zur Koloniebildung.	zahlreicher Durchzügler, Langstreckenzieher; Heimzug ab Ende März; Abzug meist im August und September	Nest außen an Gebäuden unter Vorsprüngen	Ende April bis Mitte August; Eiablage ab Anfang Mai
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	1	Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden.	Teilzieher, überwintern in großer Zahl im Land, wandern aber auch in die Mittelmeerländer und bis nach Afrika	Baum-, Felsen- und Gebäudebrüter , Baumnester von anderen Vogelarten erforderlich, auch in Halbhöhlen- Nistkästen	Anfang März bis Anfang August; Legebeginn ab April
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	2	Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u. a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt.	Langstreckenzieher; Wegzug beginnt schon Mitte Juni, Höhepunkt Mitte August bis Mitte September, Nachzügler bis Anfang Oktober, Ankunft im Frühjahr ab Mitte April	Höhlenbrüter, Nest in ausgefallenen Astlöchern oder Spechthöhlen, mitunter abnorme Brutplätze (unter Dachziegeln, Mauerlöcher, etc.)	Anfang Mai bis Mitte August; Legebeginn: ab Mitte Mai
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	1	Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden.	zahlreicher Durchzügler, Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Ende März, meist Anfang April, Abzug ab August	Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden, gelegentlich auch Außennester , bis zu drei Jahresbruten möglich	Anfang April bis Anfang Oktober; Legebeginn ab Mitte April
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		B:u	2	Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen.	Standvogel; Dispersionswanderungen der Jungvögel	Nischen-, Höhlen- und Freibrüter; außergewöhnliche Neststandorte möglich (z. B. Straßenlaterne)	Anfang März bis Mitte November; Hauptlegebeginn ab Mitte April
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u	2	Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichten oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.	Durchzügler, Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Ende März; ab Ende Juli Abwanderung der Jungvögel; Wegzug ab Anfang August	Höhlenbrüter , Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, auch Freibrüter in Bäumen und Bodenbruten (selten)	Mitte April bis Ende Juli; Legebeginn ab Anfang Mai

RL D Rote Liste Deutschland (2009), RL By Rote Liste Bayern (2025)

0 = ausgestorben oder verschollen

2 = stark gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand (KBR = Kontinental biographische Region)

s = ungünstig / schlecht

g = günstig

B = Brutvorkommen

u = ungünstig / unzureichend

? = unbekannt

R = Rastvorkommen

Lebensraum

1 = Hauptvorkommen

3 = potentiell Vorkommen

2 = Vorkommen

4 = Jagdhabitat

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten. Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für LK Würzburg, Stadt 663, Lebensraumtypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Stand März und August 2025). (Erläuterungen siehe Tabelle 4).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL By	RL D	EHZ KBR	Lebensraum [Siedlungen]	Sommerquartier	Winterquartier	Sonstiges
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	1	Abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten	November bis März, meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen.	Sekundäre Quartierstandorte: Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden (hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und Brettern an Scheunenwänden)
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	1	Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden , Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufträge und Holzverschalung und hinter Holzschildeln oder Schieferverkleidungen. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden.	Höhlen und Stollen, von November bis März, spätestens bis Anfang April.	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	3	3	u	1	Spaltenförmige Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw.	Meist Höhlen und anderen unterirdischen Quartiere, aber Überwinterung ist auch in Zwischendecken von Gebäuden nachgewiesen	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u		Typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		u	1	In spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder anbrüchiger Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch.	Frostsichere unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, größere Keller oder Stollen	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	3	Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken.	feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen	Waldfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u	1	Warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern).	Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.	Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			u	1	Hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern , Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand.	Ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen	Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten, "Dorffledermaus".
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	2	Sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen, in Ortschaften gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen .	Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	1	Überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten.	Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen	Schwerpunktlebensräume sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	2	Bäumen, Nist- und Fledermauskästen, Fassadenverkleidungen , Spalten zwischen Balken und ähnlichem.	Hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten oder Brennholzstapel	Tiefelandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	1	Spaltenquartiere an Gebäuden. (Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern)	In Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen , in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen.	

<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		g	1	In Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden.	Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken.	Besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten: besonders Flussaue mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	1	Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind.	Unterirdische Quartiere aller Kategorien: Höhlen, Stollen, Kasematten, großen Keller oder kleinräumige Lagerkeller	Charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s	1	Geräumigen Dachstühlen.	Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä.	Typische Dorffledermaus, klassischer Kulturfolger.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliedermaus	2	D	u	1	Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlichen Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden (Hermanns et al. 2001, Safi 2006)	Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden (Liegl 2004).	typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden; senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden

Erklärung des Verfassers:

Hiermit übertrage ich die Nutzungsrechte des gegenständlichen Gutachtens für die vorliegende Bauleitplanung dem St. Bruno Werk e.G. sowie der Stadt Würzburg uneingeschränkt für die öffentliche Verwendung, auch für eine Internetnutzung.

Dr. rer. nat. Nadja Stingl-Sinn, 12.08.2025